

Titel:

Kein Sachbescheidungsinteresse für Baugenehmigungsantrag bei fehlendem Anspruch auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis

Normenketten:

BayBO Art. 68

BayDSchG Art. 1 Abs. 4, Art. 7 Abs. 1

Leitsätze:

1 Besteht kein Anspruch auf Erteilung der erforderlichen denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG, fehlt es im Hinblick auf die vom Antragsteller zugleich angestrebte Baugenehmigung am Sachbescheidungsinteresse. Dieses fehlt nämlich, wenn nach anderen Rechtsvorschriften für das Vorhaben erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen nicht erteilt werden können und deshalb von der Baugenehmigung ohnehin kein Gebrauch gemacht werden kann. (redaktioneller Leitsatz)

2 Dabei kann, wenn dieselbe Behörde sowohl für die Entscheidung über den Bauantrag als auch über den Antrag auf denkmalrechtliche Grabungserlaubnis zuständig ist und der Antragsteller parallel eine Entscheidung über beide Anträge erstrebt, die Behörde die Baugenehmigung zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis ablehnen, auch wenn diese Entscheidung noch nicht bestandskräftig ist und wegen der zeitgleichen Entscheidung nicht sein kann. (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Baugenehmigung, Sachbescheidungsinteresse, Denkmalschutz, fehlende Grabungserlaubnis

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt vom Beklagten die Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses sowie eine denkmalrechtliche Grabungserlaubnis für das Baugrundstück.

Mit Bauantrag vom ...2014 beantragte der Kläger die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück FINr...., Gemarkung ... in Das Baugrundstück grenzt im Südwesten auf einer Länge von etwa 50 m an die ... an, es weist eine Tiefe von ca. 60 m auf und wird im Norden und Osten durch einen Wassergraben begrenzt, der entlang der nördlichen Grenze einen Seitenarm des Baches ... darstellt. Die westlich und südöstlich angrenzenden Grundstücke sind jeweils im Bereich zur Straße hin mit Wohngebäuden und Nebengebäuden bebaut. Für das Baugrundstück besteht soweit ersichtlich kein Bebauungsplan.

Das geplante Wohngebäude soll bei einer Länge von 16,49 m und einer Tiefe von 12,24 m zwei Geschosse sowie ein ausgebautes Satteldach erhalten. Im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss sollen jeweils zwei und im Dachgeschoss eine Wohnung errichtet werden. Das Wohngebäude soll im vorderen Bereich zur Straße hin in seiner gesamten Breite und einer Tiefe von ca. 8 m unterkellert werden, wobei sich die Unterkante des Kellerbodens ca. 3,20 m unter der natürlichen Geländeoberfläche befindet, darunter sollen noch ca. 0,80 m tiefe Streifenfundamente errichtet werden. Östlich an das Wohngebäude angrenzend ist im Bereich des Kellergeschosses ein Lichthof mit einer Fläche von 7,40 m² geplant, der nach Norden und

Osten terrassenförmig ansteigend errichtet werden soll und über eine im Osten verlaufende Treppe erreichbar ist. Im Bereich westlich des Wohnhauses, das in einem Abstand von 5,30 m zur Straße errichtet werden soll, sind Stellplätze geplant.

Die Gemeinde ... erteilte mit Schreiben vom 20. Juni 2014 ihr Einvernehmen, wobei das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 BauGB geprüft wurde.

Mit Schreiben vom 11. August 2014 teilte das Wasserwirtschaftsamt Ansbach mit, anhand der vorgelegten Planunterlagen gebe es aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen die Errichtung des Mehrfamilienhauses, allerdings müssten im nördlichen Bereich des Grundstücks wegen des dort vorliegenden Überschwemmungsgebiets verschiedene Einschränkungen beachtet werden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ... teilte mit Schreiben vom 4. September 2014 mit, in unmittelbarer Nähe zum Bauort befinde sich kein nutztierhaltender landwirtschaftlicher Betrieb, zu dem ein besonderer Schutzabstand einzuhalten wäre, gegen das Bauvorhaben bestünden keine Bedenken, wenn der Bauherr durch Auflage verpflichtet würde, Immissionen aus der Bewirtschaftung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe im Dorf und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, soweit diese ordnungsgemäß betrieben würden, zu dulden.

Mit Schreiben vom 8. August 2014 teilte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (...) mit, das geplante Bauvorhaben liege im Bereich des Bodendenkmals Nr. ..., mittelalterlicher Burgstall. Es handele sich bei dem Grundstück um den ehemaligen Vorburgbereich, der in einschlägigen Kartenwerken auch als äußerer Burggarten eingetragen sei und ein essentieller Bestandteil der 1335 erstmals urkundlich erwähnten Burganlage sei. Der Burgstall in ... sei in seinem gesamten Erscheinungsbild noch weitestgehend ungestört und unverbaut erhalten, eine Überbauung, auch im Vorburgbereich, würde den Gesamtcharakter nachhaltig stören und beeinträchtigen. Bodendenkmäler seien gemäß Art. 1 DSchG in ihrem bisherigen Zustand vor Ort zu erhalten, der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitze aus Sicht des ... Priorität, eine Zustimmung zu dem Bauvorhaben sei deshalb nicht möglich. Es werde dringend empfohlen, eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden. Dies könne durch Verlagerung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen.

In die Denkmalliste ist das Bodendenkmal wie folgt eingetragen: ... Burgstall des Mittelalters. Flst-Nr....

Mit Schreiben vom 19. September 2014 teilte das Landratsamt ... dem Kläger mit, dass beabsichtigt sei, den Bauantrag abzulehnen und verwies auf die Ausführungen des ... im genannten Schreiben.

Mit Schriftsatz der damaligen Klägervertreter vom 14. Oktober 2014 trugen diese vor, gegen das Bauvorhaben bestünden aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, auch aus Gründen des Denkmalschutzes könne die Baugenehmigung nicht verweigert werden. Dass es sich bei dem auf dem Baugrundstück gelegenen äußeren Burggarten um ein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 DSchG handele, lasse sich nicht erkennen. Denn das Bodendenkmal im Bereich des Baugrundstücks beinhalte den mittelalterlichen Burgstall im ehemaligen Vorburgbereich. Dabei handele es sich bei dem sogenannten äußeren Burggarten um keine Gartenanlage im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Satz 3 DSchG, dies nehme auch das ... nicht an. Selbst wenn auf dieser Fläche im späteren Mittelalter etwas angepflanzt worden sei, sei eine von Menschenhand geschaffene Gartenanlage nicht vorhanden, vielmehr werde das Grundstück derzeit landwirtschaftlich als Wiese genutzt. Das Baugrundstück könne aber auch nicht als Bodendenkmal eingestuft werden, es fehle die Denkmalfähigkeit wie die Denkmalwürdigkeit als Bodendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 4 DSchG. Es gebe ersichtlich kein Erforschungs- und Erhaltungsinteresse von unter der Erde liegenden versunkenen Resten vergangener menschlicher Tätigkeit. Es existierten weder Hinweise auf im Boden vorhandene Gegenstände, deren Bergung im Interesse der Allgemeinheit lohnenswert wäre, noch seien von einer baulichen Anlage über das Erdniveau hinausreichende Bauteile vorhanden, etwa Burggräben oder Burgwälle, die eine nicht mehr vorhandene Burganlage umgeben hätten. Auch deute nichts auf eine in Resten unter der Erde enthaltene Vorburg, die als Bodendenkmal angesehen werden könne, hin. Ein Burgstall habe bisher trotz Ermittlungen bei der Gemeinde ... nicht verifiziert werden können. Das Baugrundstück breite sich beim Anblick als grüne Wiese aus, die durch hohe Bäume und Buschwerk

begrenzt werde, dadurch werde auch der Blick auf die angrenzenden Grundstücke versperrt. Lediglich im Bereich der Straße befinde sich eine Wohnbebauung bzw. landwirtschaftliche Nebengebäude. Zwar möge auf dem Grundstück FINr. ... eine ehemals vorhandene Burg bzw. ein innerer Burggarten vorstellbar sein, begünstigt durch den umlaufenden Wassergraben. Dieses Grundstück sei aber vom Baugrundstück nicht einsehbar, es handle sich wegen der vorhandenen Bepflanzung auch nicht um ein gemeinsames Erscheinungsbild des Burgstalls. Ähnliche Bezugspunkte zu einem angrenzenden ehemaligen Burgbereich seien vom Baugrundstück aus nicht zu erkennen, was hier schützenswert sein solle, erschließe sich dem Betrachter nicht. Der Eintrag in die Denkmalliste habe nur deklaratorische Bedeutung. Deshalb greife hier auch nicht Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DSchG.

Mit E-Mail vom 4. November 2014 übersandte das ... dem Landratsamt ...

1. einen Auszug aus der aktuellen Flurkarte
2. einen Auszug aus der Uraufnahme von 1826
3. einen Auszug aus der Höhenflurkarte mit hinterlegtem digitalen Geländemodell
4. einen Auszug der Flurkarte mit Denkmalfläche
5. einen Auszug aus der Uraufnahme von 1826 mit Denkmalfläche sowie
6. einen Auszug aus der Höhenflurkarte mit Denkmalfläche.

Laut Schreiben des ... vom 4. November 2014 ist das gegenständliche Objekt ein Bodendenkmal nach Art. 1 DSchG und als „Burgstall des Mittelalters“ in die Denkmalliste eingetragen. Dieser Burgstall, also eine Stelle, an der einst eine Burg gestanden habe, von der keine ruinösen Teile mehr übriggeblieben seien, liege im ... der ... und erhebe sich in Teilen noch rund einen Meter über das natürliche Geländeniveau der Umgebung. Die Anlage sei vollkommen von Erde überdeckt und die Mehrzahl der Flächen in diesem Bereich werde heute als Grünland bewirtschaftet. In der aktuellen Flurkarte seien die zum Burgstall gehörenden Bereiche mit „Innerer Burggarten“ (Hauptburg) und „Äußerer Burggarten“ (Vorbürg) bezeichnet. In der Uraufnahme von 1826 sei die von Menschen geschaffene und damals noch obertägig vollständig wahrnehmbare ehemalige Burganlage im Detail dargestellt. Es sei sichtbar, dass Haupt- und Vorbürg jeweils von einem mit Wasser gefüllten Graben umzogen waren. „Die Behausung zu ... mit dem Burggraben darumgehend“ sei in der genannten Form bereits 1415 erwähnt. Die tatsächliche Entstehungszeit der einstmaligen Burg sei nicht bekannt, ihre erste gesicherte Erwähnung stamme aus dem Jahr Nach archivalischen Belegen habe sich der Rittersitz in dieser Zeit in den Händen der Herren ... befunden. Eine Reihe wechselnder Besitzer sei bis in die frühe Neuzeit recherchierbar, z. B. ... die Herren ..., danach die ... und ... die anfänglich erst noch Gut derer werde die Anlage schließlich zum „Burgstall“. Anfang des 16. Jahrhunderts, als der Grund anteilig der Stadt ... gehört habe, sei die Burg „.... längst öde und verlassen ...“ gewesen und sei dies geblieben, als die Ortschaft ... geworden sei, un bebaut und unangetastet eindrucksvolles Vermächtnis einstlicher Herrschaftsausübung, habe man ... doch vom „...“ gesprochen. Die Grabenanlage mit Außenwall um die Hauptburg, ein unregelmäßiges Viereck mit rund 60 x 70 m Ausdehnung sei als Geländestruktur enthalten, auch wenn Teile des Wehrdamms 1982 nach Abrutschen der unterspülten Uferböschung mit Bauschutt aufgeschüttet und begrünt worden seien. Nach der Beobachtung von ... sei der versumpfte Graben an der Nord- und Ostseite vor 2007 trockengelegt worden. Eine moderne Erdbrücke im Süden führe seitdem auf das Plateau.

Das im Westen anschließende Vorbürgareal, ebenfalls ein unregelmäßiges Viereck mit einer Ausdehnung von ca. 80 m x 70 m, werde heute als Wiese genutzt. Die ehemaligen Befestigungsstrukturen der Vorbürg, die sich in der Uraufnahme von 1826 noch deutlich zeigten, seien im Lauf des 19. und 20. Jahrhunderts weitgehend verfüllt worden, so dass sich kaum noch Niveauunterschiede zum umgebenden Gelände abzeichneten. Die Relikte der ehemaligen Befestigungsanlagen um Haupt- und Vorbürg zeichneten sich im grünen Profil ab und ließen sich im digitalen Geländemodell auf Grundlage von ALS-Daten konkret fassen. Archäologische Kleinfunde, nämlich mittelalterliche Keramikscherben, seien im Bereich des Burgstalls infolge der Bodenbearbeitung mehrfach an die Oberfläche transportiert und dem ... seit Mitte des 20.

Jahrhunderts gemeldet worden (1946/49/69); sie belegten die Nutzung des Areals im Mittelalter und bestätigten die schriftlichen Quellen zur Bau- und Nutzungszeit. Der Burgstall in ... besitze eine besondere geschichtliche Bedeutung, er sei Teil der Herrschaftsgeschichte Bayerns. Auch wenn sichtbare bauliche Anlagen fehlten und die Anlage sich vollkommen im Boden befinde, sei die Dimension mit Haupt- und Vorburg exakt über die Uraufnahme, die archivarischen Hinweise und das digitale Geländemodell zu ermitteln. Haupt- und Vorburg seien Teil einer untrennbaren Sachgesamtheit. Dabei sei zu betonen, dass eine Burg als befestigter Ort einen eigenständigen Rechtsraum darstellte. Vor allem in Franken habe der ritterliche Niederadel durch die Lehensbindung an den König so seine territoriale Eigenständigkeit behaupten können. Die Burg sei bei dabei gleichermaßen Statussymbol wie Verwaltungsinstrument und Mittelpunkt eines herrschaftlichen Güterkomplexes und demnach auch in diesem Sinn als Besitzeinheit zu verstehen. Zum engeren Kreis habe stets das Burggut gehört, d. h. jene landwirtschaftliche, die Burg meist unmittelbar umgebende Fläche, welche von einem direkt benachbarten Gehöft bewirtschaftet werde. Archivarisch belegt sei auch die Tatsache, dass die Funktion der Burg als landwirtschaftlicher Gutsbetrieb in Form von Bauresten, meist im Vorburgbereich sowie von signifikanten Funden archäologisch deutlich Spuren hinterlassen habe. Der Burgstall von ... sei geschichtlich im Kontext einer sich im Zuge des mittelalterlichen Landesausbaus zwischen dem 10. und 14. Jahrhundert kleinteilig verändernden Kulturlandschaft zu sehen und vergleichbar mit dem in der benachbarten Gemeinde ... greifbaren, rund 3.500 m nordnordwestlich von ... gelegenen Herrschaftssitz bei Weitere von mittleren sowie kleineren Herren und Edelfreien im vorher überwiegend unbesiedelten Wald- und Sumpfland errichtete, ebenfalls abgegangene Burgen seien in den Gemeinden ..., ... und ... bekannt und ebenfalls als Bodendenkmäler erfasst. Zusammen stellten diese Anlagen wichtige Zeugnisse der regionalen Herrschafts- und Siedlungsentwicklung dar. Die wissenschaftliche Bedeutung ergebe sich auch daraus, dass sich die Herangehensweise bei der Burgenforschung in Methodik und Blickrichtung verändert habe, so dass neu entwickelte Fragestellungen eine historisch archäologische Zusammenarbeit förderten. Die Bedeutung von kleineren Burgen, wie die in der Gemarkung ..., werde neu bewertet und ihre Rolle bei der Erschließung von Landschaften bzw. der regionalen Siedlungsentwicklung erkannt. Durch die in jüngerer Zeit herausgegebene wissenschaftliche Werke werde die Definition von Schloss und Burg neu aufgerollt und berichtigt, die Erörterung historischer Fragestellungen zu Landesrechts-, Wirtschafts-, Militär- und Familiengeschichte mittels der Burg sei stets fester Bestandteil der wissenschaftlichen Disziplinen gewesen und liege im Interesse der Forschung, dies werde durch verschiedene genannte Beispiele belegt. Nach derzeitigem Stand der Forschung hätten kleinere Burgen offenbar schon früh neben den großen Mittelpunktsburgen bestanden. Zur Wahrnehmung zentraler Funktionen habe es anscheinend nicht unbedingt großräumiger Burganlagen bedurft. Als Teil der politischen Organisation kleinerer und größerer Räume seien Anlagen wie die Burg in ... daher von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung.

Die Erhaltung der denkmalfähigen Objekte, denen wenigstens eine der gesetzlichen Bedeutungen zuzumessen sei, müsse gerade wegen dieser Bedeutungen im Interesse der Allgemeinheit liegen. Aufgrund seiner geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung erfülle das streitgegenständliche Objekt diese Kriterien nach Art. 1 Abs. 1, 4 DSchG. Seine Erhaltung sei aus den in das öffentlich bzw. allgemeine Interesse gesetzlich definierten Bedeutungsarten erforderlich und damit im Interesse der Allgemeinheit.

Mit E-mail vom 3. Dezember 2014 teilte das ... dem Landratsamt ... zum Schriftsatz der Klägervertreter vom 14. Oktober 2014 weiter mit, nutzungsbeschränkende Maßnahmen im Interesse des Denkmalschutzes stellten keine Enteignung dar, sondern nur eine Inhaltsbestimmung des Eigentums. Vor dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 sei in der Rechtsprechung in Einzelfällen die Möglichkeit gesehen worden, dass sie nur gegen eine Ausgleichsleistung dem Betroffenen zugemutet werden könne. Jetzt sei aber für die Verwaltungs- und Zivilgerichtsbarkeit verbindlich geklärt, dass eine Betroffenheit des Eigentums nur gegeben sein könne, wenn die Grenzen der Sozialbindung überschritten seien. Im Einklang u. a. mit der Rechtsprechung des BayVerfGH (B.v. 22.7.2008, Vf. 11-VII-07) sowie des Bundesverfassungsgerichts (B.v. 4.11.2008, 1 BvR 2296/08 und 1 BvR 2351/08) sei in Ansehen von Art. 3 Abs. 2, Art. 83, 141 Abs. 2 BV das erforderliche bodendenkmalschutzrechtliche Erlaubnis- und das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen. Der Bauantragsteller habe nur dann einen Anspruch auf Baugenehmigung, wenn das konkrete Bauvorhaben den im Genehmigungsverfahren zu

prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspreche; hierzu zählten gegebenenfalls auch baudenkmalrechtliche Vorschriften, nicht allerdings bodendenkmalrechtliche, da hierfür neben dem Baugenehmigungsverfahren unverändert das bodendenkmalrechtliche Erlaubnisverfahren nach Art. 7 DSchG eigenständig durchzuführen sei. Derartige Entscheidungen seien nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu treffen, sofern sich das Ermessen nicht schon auf Null reduziert haben sollte. Selbst wenn ein Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig sein sollte, könne es trotzdem mit Art. 7 DSchG unvereinbar sein und aufgrund von Art. 7 Abs. 1 DSchG abgelehnt werden. Im isolierten denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren sei deshalb festzuhalten, dass im vorliegenden Fall gewichtige Gründe des Denkmalschutzes der Erteilung der bodendenkmalrechtlichen Erlaubnis entgegenstünden. Im Einklang mit der Auffassung insbesondere des VG München gehöre das Prüfprogramm des Art. 7 Abs. 1 DSchG nun nicht zum baugenehmigungsrechtlichen Prüfkatalog. Es wäre deshalb hier rein formal die beantragte Baugenehmigung gegebenenfalls zu erteilen, wenngleich schon dort auf die Notwendigkeit der Erteilung einer bodendenkmalrechtlichen Erlaubnis sowie auf die vermutliche bzw. tatsächliche Antragsversagung hinzuweisen sein dürfte. Richtig sei daher, dass hier ein Fall von Art. 68 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BayBO vorliege, so dass die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag auch deshalb ablehnen dürfe.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 übermittelte das Landratsamt ... den Klägervertretern die Stellungnahme des ... und empfahl, einen Antrag auf bodendenkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG bei der Unteren Denkmalbehörde beim Landratsamt ... zu stellen. Es werde allerdings darauf hingewiesen, dass ein solcher Antrag aller Voraussicht nach abgelehnt werden würde. Der Bauantrag sei weiterhin nicht genehmigungsfähig und müsste abgelehnt werden.

Mit Schriftsatz vom 16. Januar 2015 an die Gemeinde ... beantragten die Klägervertreter für den Kläger die Erteilung einer bodendenkmalrechtlichen Grabungserlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG für das Grundstück FINr. ..., Gemarkung Zur Begründung wurde ausgeführt, die Ausführungen des ... über die Bedeutung einer Burg im Mittelalter könnten für die Burgenforschung interessant sein, sie seien jedoch mangels Vorhandenseins einer sichtbaren Burganlage oder wenigstens von Teilen davon auf dem Baugrundstück nicht geeignet, die Annahme eines schutzwürdigen Bodendenkmals zu begründen. Aber selbst wenn gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes eines Baudenkmals sprechen sollten, folge daraus nicht zwingend, dass die Erteilung einer Grabungserlaubnis versagt werden müsste. Im Rahmen der hier zu treffenden Ermessensentscheidung seien die berechtigten Interessen des Eigentümers zu berücksichtigen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange könne zur Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen.

Die Gemeinde ... legte den Antrag dem Landratsamt ... als Untere Denkmalschutzbehörde vor.

Mit Schreiben vom 24. März 2015 teilte das ... dem Landratsamt ... mit, das ... lehne das Bauvorhaben weiterhin ab, deshalb sei es problematisch, bereits jetzt denkmalrechtliche Auflagen zu formulieren und mitzuteilen, solange nicht abschließend entschieden sei, ob das Bauvorhaben im Bodendenkmal tatsächlich genehmigt werde. Sollte es zu einer Baugenehmigung kommen, würden und müssten dann selbstverständlich entsprechende Auflagen formuliert werden.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2015 teilte das Landratsamt den Klägervertreter erneut mit, dass das Bauvorhaben nicht genehmigungsfähig sei. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des ... zum Vorliegen und zur Bedeutung eines Bodendenkmals auf dem Baugrundstück wurde mitgeteilt, dass eine Ablehnung des Bauantrags beabsichtigt sei.

Mit Schriftsatz vom 27. Mai 2015 erwiderten die Klägervertreter, es sei hier eine Ermessensentscheidung über die Erteilung einer denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis zu treffen, dabei sei zu berücksichtigen, dass der hier als Denkmal eingetragene „Burgstall des Mittelalters“ nicht sichtbar sei. Die Anlage, sollte sie existiert haben, befinde sich vollständig im Boden und lasse eine besondere wissenschaftliche Bedeutung nicht erkennen. Auch sei die Behauptung der Behörde, der Neubau eines Mehrfamilienhauses stelle einen empfindlich störenden Eingriff in das Bodendenkmal dar, sei ebenso wenig nachvollziehbar wie das

Vorbringen, dass der gesamte Denkmalbereich unangetastet geblieben sei. Denn auf dem angrenzenden inneren Burggarten sei ein Wochenendhäuschen errichtet worden, welches den Gesamtcharakter des mit einem Wassergraben umrahmten Grundstücks empfindlich störe. Das Bauvorhaben des Klägers würde sich dagegen harmonisch in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einfügen.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2015 wandte sich das ... auf dessen Bitte hin erneut an das Landratsamt ... und teilte mit, eine Genehmigung sei auch nicht unter Auflagen zum Schutz des Bodendenkmals möglich, da eventuelle Auflagen nur in Form einer vom Bauherrn zu finanzierenden Sicherungsgrabung bestünden, was unweigerlich der Preisgabe und Zerstörung eines Teils des Bodendenkmals gleichkäme. Diese Vorgehensweise könne deshalb, auch wenn sie im Fall weniger gut erhaltener Bodendenkmäler häufig Anwendung finde, nur als ultima ratio gesehen werden. Da keine zwingende Notwendigkeit zur Durchführung des Bauvorhabens im Bereich des Bodendenkmals bestehe, müsse im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse am Denkmalerhalt Vorrang haben. Durch den Bau des Wohnhauses würden größere Bereiche des Bodendenkmals unwiderbringlich zerstört, auch seien die Überreste des ehemaligen Burgstalles im Gelände noch dreidimensional erfahrbar, es handele sich damit um ein sogenanntes obertägiges Bodendenkmal. Obertägige Bodendenkmäler würden durch unmittelbare oder selbst nahegelegene Bebauung im Sinn des Art. 7 Abs. 4 DSchG in ihrer Erlebbarkeit und äußeren Erscheinung nachvollziehbar besonders beeinträchtigt. Aus der guten obertägigen Erhaltung, der eine überdurchschnittlich gute Erhaltung unterirdischer Bauteile des Bodendenkmals entsprechen dürfte, ergebe sich auch eine besondere Schutzwürdigkeit im Sinn des Art. 1 DSchG.

Mit Bescheid des Landratsamtes ... vom 5. August 2015 wurde der Bauantrag für den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück FINr...., Gemarkung ..., abgelehnt (Ziffer 1). In Ziffer 2 wurde der Antrag auf denkmalrechtliche Grabungserlaubnis auf demselben Grundstück abgelehnt. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass eine Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG hier zum Schutz des Bodendenkmals vor einem Eingriff durch das Bauvorhaben nicht erteilt werden könne. Dabei wurde insbesondere darauf verwiesen, dass die im Jahr 1335 erstmals urkundlich erwähnte Burganlage, deren Vorburg noch weitestgehend ungestört und unverbaut erhalten sei, durch eine Überbauung auch im Vorburgbereich in ihrem Gesamtcharakter nachhaltig gestört und beeinträchtigt würde. Es handele sich hier um die seltene Begebenheit, dass der gesamte Denkmalbereich unangetastet geblieben sei, dies untermauere die besondere Schutzwürdigkeit des Denkmals, dieses sei damit vorrangig schutzwürdig. Daran ändere auch die vorhandene Bebauung auf den Nachbargrundstücken nichts, da diese zwar in der Nähe der Vorburg, nicht jedoch wie das gegenständliche Bauvorhaben direkt in deren Bereich zu liegen kämen. Das auf dem Grundstück FINr. ... vorhandene Wochenendhäuschen könne nicht dagegen eingewandt werden, da für dieses Gebäude keine Baugenehmigung erteilt worden sei, es handele sich um einen Schwarzbau, der keine Präcedenzwirkung erzeugen könne. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde ... weise im Bereich des Burgstalls ein Bodendenkmal aus, welches die gesamte Fläche des Baugrundstücks umfasse. Das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Denkmals sei höher einzustufen als das Privatinteresse des Klägers am Neubau eines Mehrfamilienhauses. Eine Erteilung der Baugenehmigung unter Auflagen sei hier nicht möglich, da durch den Eingriff das Bodendenkmal nachhaltig gestört werde. Da somit eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG nicht erteilt werden könne, könne gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BayBO auch die Baugenehmigung verweigert werden. Auf den Inhalt des Bescheids wird verwiesen.

Mit am 25. August 2015 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz ließ der Kläger Klage gegen den Freistaat Bayern erheben mit dem Antrag:

Unter Abänderung des Bescheids des Beklagten vom 5. August 2015, zugestellt am 7. August 2015, den Beklagten zu verpflichten, den vom Kläger gestellten Anträgen stattzugeben.

Zur Begründung wurde mit Schriftsatz vom 6. Oktober 2015 im Wesentlichen ausgeführt, die Gemeinde habe das gegenständliche Baugrundstück als Bauland eingestuft. So seien vom Kläger vor vielen Jahren schon Erschließungsbeiträge in beträchtlicher Höhe gefordert worden, welche auch geleistet worden seien.

Erst der Bauantrag des Klägers habe erstmals überhaupt ein Interesse der beteiligten Stellen an dem „Burgstall“ geweckt. So sei in der Beschreibung in der Denkmalliste ausgeführt:

„Der o.g. Burgstall, also eine Stelle, an der einst eine Burg stand, von der keine ruinösen Teile mehr übrig blieben, liegt im ... der ... und erhebt sich in Teilen noch rund einen Meter über das natürliche Geländeniveau der Umgebung. Die Anlage ist vollkommen von Erde überdeckt und die Mehrzahl der Flächen in ihrem Bereich heute als Grünland bewirtschaftet“.

Das Baugrundstück sei nach Kenntnis des Klägers schon immer als Ackerland bewirtschaftet worden, seit ca. fünf Jahren werde es als Wiese genutzt. Das Baugrundstück könne nicht als Bodendenkmal eingestuft werden, ihm fehle sowohl die Denkmalfähigkeit als auch die Denkmalwürdigkeit im Sinn des Art. 1 Abs. 4 DSchG. Es gebe ersichtlich kein Erforschungs- oder Erhaltungsinteresse von unter der Erde liegenden versunkenen Resten vergangener menschlicher Tätigkeit. Es existierten weder Hinweise auf im Boden vorhandene Gegenstände, deren Bergung im Interesse der Allgemeinheit lohnenswert wäre, noch seien von einer baulichen Anlage über das Erdniveau herausragende Bauteile vorhanden, etwa Burggräben oder Burgwälle, die eine nicht mehr vorhandene Burganlage umgeben hätten. Auch deute nichts auf eine in Resten unter der Erde erhaltene Vorburg, die als Bodendenkmal angesehen werden könnte, hin. Zu dem vom ... angeführten gesamten Erscheinungsbild des Burgstalles im Vorburbereich sei auszuführen, dass ein „Burgstall“ trotz Ermittlungen bei der Gemeinde ... bisher nicht verifiziert werden konnte. Das Baugrundstück breite sich als grüne Wiese aus, die auf allen Seiten von hohen Bäumen und Buschwerk begrenzt sei, wodurch auch der Blick auf die angrenzenden Grundstücke versperrt werde. Im Übrigen verwies der Klägervertreter auf die Ausführungen im Behördenverfahren und ergänzte, nach der Rechtsauffassung des Beklagten könnten auf allen unterirdisch verborgenen und nicht sichtbaren Restbeständen von früheren Gebäuden, Mauern, Burgteilen etc. nie bauliche Veränderungen vorgenommen werden, was praxisfremd sei. Für den Kläger stelle sich der Standpunkt der Beklagten auch als Verletzung seiner Eigentumsrechte dar und komme einem enteignungsgleichen Eingriff gleich. Im Übrigen dürfte die Eintragung des Objekts als Bodendenkmal in die Denkmalliste erst nach Stellung des Bauantrags erfolgt sein. Schließlich hätten öffentliche Stellen auch von dem gesetzlich bestehenden Vorkaufsrecht bis jetzt nicht Gebrauch gemacht, der Kläger habe auch nie einen Hinweis auf ein Bebauungshindernis aus Denkmalschutzgründen erhalten. Schließlich habe das Wasserwirtschaftsamt in den letzten Jahren entlang der ... die Wassergräben vertieft und ohne jede Rücksichtnahme auf behauptete Denkmäler hierbei entstandenen Morast, Bauschutt etc. entsorgt. Schließlich seien auch angrenzende Grundstücke, wie Flurstück Nr. ..., das unmittelbar an das behauptete Denkmal angrenze, bebaut worden, wobei denkmalschutzrechtliche Aspekte keine Rolle gespielt hätten.

Mit Schreiben des Landratsamtes ... vom 17. November 2015 wurde ausgeführt, ob die Gemeinde das Grundstück als Bauland einstuft und Erschließungsbeiträge erhoben habe oder nicht sei für die Beurteilung der Bebaubarkeit nicht entscheidend. Das hier vorhandene Bodendenkmal habe, weil es ganz überwiegend unzerstört geblieben sei und auch zukünftig erhalten bleiben solle, für die Nachwelt einen sehr hohen Wert. Bodendenkmalpflege zielt heute auf den größtmöglichen Erhalt der noch unberührten archäologischen Schichten und Befunde ab, damit auch zukünftigen Generationen noch eine Chance auf wissenschaftliche und insbesondere zerstörungsfreie Untersuchung materieller Spuren der Vergangenheit bleibe. Bereits heute sei es mittels Bodenradar möglich, Bodendenkmäler zerstörungsfrei im Untergrund mit hochfrequenten elektromagnetischen Wellen zu untersuchen. Im Hinblick auf eventuelle bessere Untersuchungsmöglichkeiten in der Zukunft müsse ein Bodendenkmal, welches wie hier von besonderer Bedeutung sei, zerstörungsfrei erhalten bleiben. Es bedürfe auch keiner Hinweise auf im Boden vorhandener Gegenstände, da deren Bergung gerade nicht im Interesse der Allgemeinheit lohnenswert wäre. Die landwirtschaftliche Nutzung stehe der Eigenschaft als Bodendenkmal nicht entgegen, da Maßnahmen des Ackerbaus nicht tiefgreifend und zerstörend in das Bodendenkmal eingegriffen hätten. Im Übrigen wurde auf die bisherigen Ausführungen in den Schreiben des ... verwiesen und ergänzend angeführt, die Frage eines Vorkaufsrechts sei irrelevant, eine Hinweispflicht hätte allenfalls bei einer konkreten Nachfrage gegeben sein können. Auch seien Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes ohne denkmalrechtliche Erlaubnis nicht zulässig, eine rechtliche Ungleichbehandlung des Klägers sei nicht

gegeben, da es keine Gleichbehandlung im Unrecht geben könne. Das angrenzende Grundstück FINr. ... Grenze zum einen nur an und liege nicht innerhalb des Bodendenkmals, zum anderen sei nicht bekannt, aus welcher Zeit die vorhandene Bebauung stamme, dies könne auch vor dem Erlass des DSchG gewesen sein. In der Anlage wurden noch Kopien eines Schreibens des ... vom 17. Juli 1980 sowie des Herrn ... vom 22. September 1982 und an das Landratsamt ... und des Herrn ... vom 1. Oktober 1982 an das ... vorgelegt sowie zwei Karten.

Am 4. Mai 2016 nahm das Gericht das Baugrundstück und dessen nähere Umgebung in Augenschein, der Vorsitzende und Berichterstatter erörterte die Sach- und Rechtslage im Anschluss vor Ort mit den Beteiligten.

Auf entsprechende Anfrage des Gerichts teilte das Landratsamt ... mit Schreiben vom 9. Juni 2016 mit, im Hinblick darauf, dass der betroffene Burgstall sicher zu den besonderen Bodendenkmälern in Bayern gehöre, überwiege hier das auch aus der bayerischen Verfassung abzuleitende öffentliche Interesse an der Erhaltung des Bodendenkmals wegen dessen weitgehender Unversehrtheit gegenüber dem privaten Interesse an der Errichtung eines Neubaus im Bereich des Burgstalls. Deshalb sei die Erlaubnis entsprechend Art. 7 Abs. 1 Satz 2 DSchG zu versagen. Auflagen würden der Unteren Denkmalschutzbehörde durch das Landesamt deshalb erst gegebenenfalls im Rahmen eines erzwungenen positiven denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens empfohlen, wenn die Erlaubnis nicht versagt werden könne.

In der mündlichen Verhandlung am 15. Juni 2016 wurde die Sach- und Rechtslage in Anwesenheit von Vertretern des ... ausführlich erörtert. Die Parteien beantragten, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, um den Behörden die Möglichkeit zu geben, zu prüfen, ob dem Kläger ein anderes Baugrundstück in ... zur Verfügung gestellt werden könnte. Gleichzeitig verzichteten die Parteien auf weitere mündliche Verhandlung.

Der Klägervertreter beantragte,

den Beklagten zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheids vom 5. August 2015 dem Kläger die beantragte Baugenehmigung und die denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG zu erteilen.

Die Beklagtenvertreter beantragten

Klageabweisung.

Mit Schriftsatz vom 14. Oktober 2016 teilten die Klägervertreter mit, dass nach wie vor keine verbindliche Mitteilung bezüglich des seitens des Beklagten angedachten Tauschgrundstücks vorliege, es werde deshalb angeregt, durch das Gericht eine verbindliche Stellungnahme anzufordern. Für den Fall, dass eine negative Auskunft beider Behörden erfolge, solle das Verfahren fortgeführt werden.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 teilte das Landratsamt ... mit, mit der Gemeinde sollten nochmals alternative Vorschläge besprochen werden, nachdem der Gemeinderat von ... am 14. September 2016 entschieden habe, das Grundstück des Klägers nicht anzukaufen.

Mit Schreiben vom 30. November 2016 teilte das Landratsamt dem Gericht mit, der Gemeinderat von ... habe einerseits den Erwerb des gegenständlichen Grundstücks abgelehnt, andererseits könne man dem Kläger auch alternatives Bauland nicht anbieten, da solches derzeit noch nicht zur Verfügung stehe. Zudem habe die Gemeinde mitgeteilt, es gebe wohl allgemeine Überlegungen zur Aktualisierung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel, eventuell Flächen für Wohnbebauung zu schaffen, aber noch keine konkreten Pläne, zudem könne sich ein solches Verfahren über mehrere Jahre hinziehen. Ein Ankauf des streitgegenständlichen Grundstücks durch die Gemeinde oder das ... sei derzeit nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten, insbesondere die dort vorhandenen Schriftstücke und Pläne, wegen der Beweisaufnahme, des Erörterungstermins und der mündlichen Verhandlung auf die jeweilige Niederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Das Gericht konnte hier nach § 101 Abs. 2 VwGO ohne (weitere) mündliche Verhandlung entscheiden, da die Parteien entsprechende Erklärungen in der mündlichen Verhandlung am 15. Juni 2016 abgegeben haben.

Das Landratsamt ... hat im Bescheid vom 5. August 2015 den Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. ..., Gemarkung ..., zu Recht abgelehnt, ebenso wie die beantragte Erteilung einer denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis auf diesem Grundstück, der Kläger hat keinen Anspruch auf deren Erteilung.

Das Landratsamt ... hat im gegenständlichen Bescheid vom 5. August 2015 zu Recht in Ziffer 1) die Erteilung der Baugenehmigung und in Ziffer 2) die Erteilung der denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG abgelehnt. Denn anders als bei der Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 4 DSchG, die nach Art. 7 Abs. 4 i. V. m. Art. 6 Abs. 3 DSchG durch die zu erteilende Baugenehmigung ersetzt wird, steht die Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG neben der Baugenehmigung, wie sich schon aus dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 1 DSchG ergibt, in dem in Abweichung zu den Regelungen in Art. 7 Abs. 2 Satz 3 bzw. 7 Abs. 4 Satz 2 DSchG nicht auf Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 DSchG verwiesen wird (vgl. auch Eberl in Eberl/Martin/Greipl, BayDSchG, 6. Aufl., Anm. 7 zu Art. 7).

Der Kläger hat hier keinen Anspruch auf Erteilung der denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG. Da er durch die Erteilung dieser Erlaubnis aber sein Bauvorhaben nicht umsetzen kann, fehlt es im Hinblick auf die angestrebte Baugenehmigung am Sachbescheidungsinteresse. Dieses fehlt nämlich, wenn nach anderen Rechtsvorschriften für das Vorhaben erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen nicht erteilt werden können und deshalb von der Baugenehmigung ohnehin kein Gebrauch gemacht werden kann (vgl. Lechner in Simon/Busse, BayBO, Anm. 169 zu Art. 68 BayBO unter Verweis auf den Beschluss des Großen Senats des BayVG vom 18.3.1993). Dabei kann, wenn hier dieselbe Behörde sowohl für die Entscheidung über den Bauantrag als auch über den Antrag auf denkmalrechtliche Grabungserlaubnis zuständig ist und der Kläger parallel eine Entscheidung über beide Anträge erstrebt, die Behörde die Baugenehmigung zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis ablehnen, auch wenn diese Entscheidung noch nicht bestandskräftig ist und wegen der zeitgleichen Entscheidung nicht sein kann. Denn es erschiene widersinnig, wenn die Behörde dem Kläger im selben Bescheid eine Baugenehmigung erteilen würde und ihm zugleich die Umsetzung seines Vorhabens faktisch auf Dauer untersagen würde, indem die für die Umsetzung des Bauvorhabens zwingend notwendige denkmalrechtliche Grabungserlaubnis versagt würde. Der Kläger könnte im Übrigen die Ablehnung seines Bauantrags zu diesem Zeitpunkt dadurch vermeiden, dass er zunächst die Entscheidung über die denkmalrechtliche Grabungserlaubnis erstrebt und die Entscheidung über die Baugenehmigung zurückstellen lässt, bis diese Entscheidung bestandskräftig geworden ist. Gerade dies ist im vorliegenden Verfahren aber nicht geschehen, der Kläger hat ersichtlich sowohl im behördlichen wie im Gerichtsverfahren die Entscheidung über die Baugenehmigung neben der Entscheidung über die denkmalrechtliche Grabungserlaubnis beantragt.

Das Landratsamt ... hat im angefochtenen Bescheid zu Recht die hier für das klägerische Vorhaben erforderliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG abgelehnt. Denn das Bauvorhaben liegt im Bereich eines Bodendenkmals, die Umsetzung des Bauvorhabens verlangt Erdarbeiten auf diesem Grundstück und die Versagung der Erlaubnis ist hier zum Schutz des Bodendenkmals erforderlich.

Bodendenkmäler sind nach Art. 1 Abs. 4 DSchG bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit stammen. Die Kammer geht hier insbesondere aufgrund der fachlichen Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, das gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSchG die staatliche Fachbehörde für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist, davon aus, dass es sich bei dem Burgstall in ... um ein Bodendenkmal und damit um ein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 DSchG handelt. Das ... hat in seiner

Stellungnahme vom 4. November 2014, aber auch in seinen weiteren schriftlichen Äußerungen vom 8. August 2014 und 27. Mai 2015 und in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass es sich bei dem vorliegenden Burgstall in ... um die im Boden befindlichen Überreste der ehemaligen Burganlage in ... handelt. Die Burganlage bestand dabei aus Haupt- und Vorburg, wobei beide ursprünglich vollständig von Wassergräben umgeben waren und in der Zeit vor 1335, in dem die Burganlage erstmals gesichert erwähnt wurde, errichtet wurden. Dabei folgt die Kammer der Auffassung der Fachbehörde, dass es sich hier um ein einheitliches Bodendenkmal bestehend aus der Hauptburg und der im Wesentlichen auf dem Grundstück des Klägers vorhandenen Vorburg handelt, da die gesamte Anlage einheitlich genutzt wurde und wie gerade auch die gemeinsame Grabenanlage zeigt, auch ersichtlich zusammengehört. Dabei zeigen insbesondere die Darstellung in der Uraufnahme von 1826, aber auch die in späteren Jahren gefundenen mittelalterlichen Keramikscherben, dass auch im Bereich des klägerischen Grundstücks die ursprüngliche Burganlage im Untergrund als Bodendenkmal vorhanden ist, worauf auch die Flurbezeichnungen „Innerer Burggarten“ und „Äußerer Burggarten“ hinweisen. Die Erhaltung des gesamten Bodendenkmals Burgstall ... liegt wegen seiner geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung als Zeugnis des mitteralterlichen Landesausbaus zwischen dem 10. und dem 14. Jahrhundert als Teil der bayerischen Herrschaftsgeschichte im Interesse der Allgemeinheit, wie das ... ausführlich und schlüssig dargelegt hat. Im Hinblick auf die neuere Burgenforschung hat das ... auch die wissenschaftliche Bedeutung dargelegt und nachvollziehbar begründet.

Dieses Bodendenkmal ist nach Überzeugung der Kammer, die sich insoweit wiederum auf die fachkundige Stellungnahme der Denkmalbehörden, insbesondere des ..., stützt, auch nicht zwischenzeitlich untergegangen. Weder das vom Kläger geschilderte Ausbaggern eines Teils der Grabenanlage durch das Wasserwirtschaftsamt noch die Verfüllung eines Teils des Grabens im Bereich des klägerischen Grundstücks haben das vorhandene Bodendenkmal in der Weise beschädigt oder zerstört, dass es insgesamt oder in wesentlichen Teilen oder zumindest auf dem Grundstück des Klägers untergegangen wäre. Was die vom Kläger geschilderten Baumaßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes an einem Teil der Grabenanlage angeht, so sind insofern weder der Umfang noch die Auswirkungen im Detail bekannt, allerdings hat auch der Augenschein ergeben, dass die noch vorhandenen Gräben im Wesentlichen den zum Zeitpunkt der Uraufnahme 1826 dargestellten Gräben entsprechen und somit von einer vollständigen Zerstörung nicht ausgegangen werden kann. Soweit die Gräben im westlichen und südlichen Teil des Baugrundstücks verfüllt wurden, haben die Vertreter des ... insofern darauf hingewiesen, dass durch die Verfüllung der ursprünglich vorhandene Graben nicht zerstört, sondern nur mit Material überdeckt wurde und somit ebenfalls von einer Zerstörung nicht ausgegangen werden kann. Alle weiteren Ausführungen des Klägers dahingehend, dass bei anderen Gelegenheiten, etwa beim Straßenbau, das Denkmal weiterhin beeinträchtigt worden sei, stellen lediglich Vermutungen dar und sind nicht geeignet, den Bestand des Denkmals in Frage zu stellen. Da somit das klägerische Bauvorhaben insgesamt im Bereich des Bodendenkmals liegt, bedurfte hier die vom Kläger begehrte Umsetzung seines Bauvorhabens der Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

Die Behörde hat diese Erlaubnis hier nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 DSchG zu Recht versagt. Es sprechen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands, da es sich hier keinesfalls um ein völlig unbedeutendes Denkmal handelt, sondern es vom ... aufgrund seiner besonderen geschichtlichen Bedeutung und des Fehlens jeder Überbauung - die kleine Gerätehütte auf dem Grundstück FINr. ... fällt hier wegen der Bauart und der fehlenden Genehmigung nicht ins Gewicht - als ein besonderes schützenswertes Bodendenkmal eingestuft wird (vgl. BayVGH, B.v. 31.10.2012 - 2 ZB 11.1175 - juris).

Im Rahmen der hier zu treffenden Entscheidung hat die Behörde ihr Ermessen erkannt und in vom Gericht nicht beanstandbarer Weise ausgeübt. Die Behörde hat im angefochtenen Bescheid insbesondere die geschichtliche und wissenschaftliche Bedeutung des Bodendenkmals erkannt und in die Abwägung ebenso einbezogen wie das Interesse des Klägers an der Verwirklichung seines Bauvorhabens. Im Rahmen der dem Gericht nach § 114 VwGO übertragenen eingeschränkten Überprüfung der Ermessensausübung der Behörde ist es nicht zu beanstanden, dass das Landratsamt ... im angefochtenen Bescheid festgestellt hat,

dass das Interesse an der Erhaltung des Denkmals, dessen geschichtliche und wissenschaftliche Bedeutung im angefochtenen Bescheid zutreffend dargestellt wurde, das dagegen abzuwägende Interesse des Klägers am Neubau seines Mehrfamilienhauses überwiegt. Dass die Einschätzung des Burgstalls in ... als besonders wertvolles Bodendenkmal auch im Hinblick auf seine bisherige Unversehrtheit etwa durch eine ganz oder teilweise erfolgte Überbauung zutrifft, wurde von den Vertretern des ... schriftlich und in der mündlichen Verhandlung umfassend dargestellt. Insofern ist die Behörde auch zutreffenderweise davon ausgegangen, dass die Errichtung des kleinen Gerätehäuschens im Bereich der Hauptburg zu keiner, insbesondere nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Denkmals führen konnte, ebenso wie die teilweise Verfüllung des Grabens im Bereich des klägerischen Grundstücks. Der geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung des Bodendenkmals Burgstall ..., wie er sich gerade auch aus den in der Akte befindlichen ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen des ... ebenso wie aus den Ausführungen seiner Vertreter in der mündlichen Verhandlung ergibt, steht hier allein das Interesse des Klägers gegenüber, von der ansonsten wohl im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB gegebenen Möglichkeit, sein Grundstück mit einem Wohnhaus bebauen zu können, Gebrauch machen zu können. Insofern muss sich der Kläger aber darauf verweisen lassen, dass sein Grundstück seit jeher durch das vorhandene Bodendenkmal belastet und in seiner Bebaubarkeit zumindest sehr stark eingeschränkt war, wenn nicht diese Bebaubarkeit hier generell nicht gegeben ist. Eine Enteignung liegt damit hier nicht vor. Dies musste dem Kläger auch bekannt sein, da der hier geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde ... ebenso vom Vorhandensein des Denkmals zeugt wie die Bezeichnung des Grundstücks als Äußerer Burggarten in Verbindung mit dem angrenzenden Inneren Burggarten. Auf die Eintragung in die Denkmalliste bzw. deren Zeitpunkt kommt es dabei nicht an, da diese auch nur deklaratorisch ist. Der Kläger hat auch über die von ihm geplante Ausnutzung seines Eigentums hinaus keine privaten oder öffentlichen Belange angeführt, die für die Durchführung seines Bauvorhabens sprechen würden, solche sind auch nicht ersichtlich. Weder ist davon auszugehen, dass im Bereich der Gemeinde ... oder speziell des Ortsteils ... eine besondere Notwendigkeit besteht, Wohngebäude unverzüglich zu errichten, wie schon die Tatsache zeigt, dass der Gemeinderat von ... die Schaffung weiterer Bauflächen zukünftig zwar in Aussicht gestellt, aber eine zeitliche Dringlichkeit entsprechender Planungen nicht gesehen hat. Auch ein besonderes privates Interesse an der Errichtung eines Wohngebäudes gerade auf diesem Grundstück und gerade jetzt hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt, insbesondere auch nicht die Notwendigkeit der Errichtung eines im geplanten Umfang unterkellerten Mehrfamilienhauses. Die Behörde hat somit im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung nach Art. 7 Abs. 1 DSchG die widerstreitenden Interessen zutreffend erkannt und ohne dass im Rahmen des vom Gericht zu Prüfenden ein Ermessensfehler feststellbar wäre, davon Gebrauch gemacht. Ob eventuell ein anderes Bauvorhaben mit geringerer Dimensionierung und ohne Unterkellerung, eventuell auch an einem anderen Standort auf dem Grundstück, mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar wäre, war weder von der Behörde zu prüfen noch jetzt Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens, da allein der konkrete Bauantrag hier den Gegenstand des Verfahrens bestimmt.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Behörde den hier drohenden Eingriff in den Bestand des Bodendenkmals durch Auflagen hätte ausgleichen können, da die Errichtung des Bauvorhabens in jedem Fall zur Zerstörung eines Teils des Bodendenkmals führen würde. Selbst wenn eine wissenschaftlich begleitete Grabung im Bereich des Bauvorhabens durchgeführt worden wäre, hätten allenfalls einzelne Relikte gesichert, keinesfalls aber das Denkmal in seinem Bestand erhalten werden können. Da aber nach den Ausführungen der Vertreter des ... gerade der unveränderte Bestand eines Bodendenkmals Ziel heutiger Tätigkeit der Denkmalschutzbehörden ist, insbesondere um dieses auch für die Zukunft möglichen weiteren Untersuchungsmethoden nicht zu entziehen, ist die Ablehnung der Grabungserlaubnis auch nicht unverhältnismäßig.

Die Ablehnung der denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG, wie sie im angefochtenen Bescheid des Landratsamtes ... getroffen wurde, erfolgte insofern rechtmäßig, so dass die Klage auf Erteilung dieser Erlaubnis abzuweisen ist.

Da somit dem Vorhaben ein aus Sicht der Kammer nicht ausräumbares Hindernis in Gestalt der fehlenden und nicht erreichbaren Grabungserlaubnis entgegensteht, konnte die Behörde auch den Antrag auf

Erteilung der Baugenehmigung wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresses ablehnen. Auf die Frage, ob die Gemeinde ... das Grundstück als bebaubar einstuft und ob hier zu Recht Erschließungsbeiträge erhoben wurden, kam es somit nicht an.

Damit war die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, der Streitwert wurde gemäß § 52 Abs. 1 GKG und in Anlehnung an Nr. 9.1.1.3 des Streitwertkatalogs 2013 festgesetzt, wobei im Hinblick auf das tatsächliche und rechtliche Zusammenhängen der beiden gegenständlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein einheitlicher Streitwert in Höhe des für die Baugenehmigung Anzusetzenden als angemessen erscheint.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München;
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, oder in
in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.